

2347. Baugesetz. Mit Eingabe vom 13. April 1960 ersuchte der Gemeinderat Oetwil am See um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 8. April 1960 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1, Absatz 2. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 18. Mai 1960 sind gegen diesen Gemeindebeschluss keine Rekurse eingegangen.

Während in Oetwil am See von 1947 bis 1955 im Durchschnitt nur eine neue Wohnung jährlich bezogen wurde, nahm seit dem Jahre 1956 die Bautätigkeit ständig zu. Bisher wurden im Jahre 1960 Baubewilligungen für 14 Wohnungen erteilt; für weitere 25 Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern sind Baugesuche anhängig. Die Gemeinde hält daher den Erlass einer Bauordnung als dringend nötig, was durch die nun erfolgte Unterstellung unter das Baugesetz möglich wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil am See vom 8. April 1960 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1, Absatz 2, wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss ist gemäss § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil am See, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.